

07
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 812

Zum Bereicherungsanspruch eines Kreditinstituts, das einen zur Finanzierung eines Baus bestimmten Kredit entgegen der Weisung des Kreditnehmers nicht an ihn selbst, sondern an das Wohnungsbauunternehmen auszahlt, das den Bau herstellt und die Mithaftung für die Rückzahlung des Kredits übernommen hat.

BGH, Urt. v. 30. Mai 1968 - VII ZR 2/66 - OLG Schleswig
LG Kiel

62

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 2/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N. S. H. G. -
21, vertreten durch ihren Vorstand, die Direktoren
Walter S. und Helmut L.,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma W. - D. , F. W. -
OHG i.L., K./H., A. S. 3,
vertreten durch ihre Liquidatoren, den Architekten Kurt
D. und den Steuerbevollmächtigten Rudolf R.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und
Dr. - .

63

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden die Urteile des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. November 1965 und der 13. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 28. Januar 1965 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 3.960 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 20. Februar 1964 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

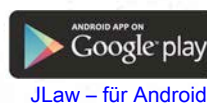
Tatbestand:

Die Eheleute Karl-Heinz und Anneliese P. schlossen mit der Beklagten, einem Wohnungsbauunternehmen, einen Vertrag über die Errichtung und den Erwerb eines Eigenheims. Zur Finanzierung sollte u.a. ein von der Klägerin im Rahmen der Aktion "Junge Familie" den Eheleuten P. zu verbilligtem Zinssatz zu gewährendes Darlehen dienen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin erklärte sich mit Schreiben vom 16. Mai 1962 an die Eheleute P. [REDACTED] bereit, ihnen ein Darlehen in Höhe von 4.000 DM zu gewähren. Die Beklagte gab gegenüber der Klägerin am 18. Mai 1962 eine Verpflichtungserklärung ab, in der es heißt, daß sie die Mitschuld aus dem Darlehen übernehme. Am 25. Mai 1962 unterzeichneten die Eheleute P. [REDACTED] einen Schuldschein, in dem sie bekannten, ein Darlehen von 4.000 DM erhalten zu haben. In Wirklichkeit war der Darlehensbetrag noch nicht ausgezahlt.

Der Ehemann P. [REDACTED] beantragte mit Schreiben vom 16. Dezember 1963 an die Beklagte die Auszahlung auf sein Girokonto bei der Commerzbank in W. [REDACTED]. Die Klägerin überwies jedoch am 18. Dezember 1963 die Darlehenssumme abzüglich 1 % Bearbeitungsgebühr, also 3.960 DM, auf ein Konto der Beklagten bei der Kreissparkasse K. [REDACTED]. Auf dem hierzu benutzten Überweisungsformular ist als Auftraggeber die Klägerin angegeben; in der Spalte Verwendungszweck heißt es: "BV L. [REDACTED] Haus 5 Aktion "Junge Familie" 614/33563 Karl-Heinz P. [REDACTED] und Frau".

Am 10. Januar 1964 forderte die Beklagte den Ehemann P. [REDACTED] unter Abrechnung der gezahlten 3.960 DM auf, den nach § 3 des mit ihm und seiner Ehefrau abgeschlossenen Vertrages bei Bezugsfertigkeit des Hauses fällig gewordenen Restbetrag von 4.140 DM an sie zu zahlen. Am 18. Februar 1964 schrieb die Klägerin der Beklagten, sie habe den Betrag, wie fernmündlich bereits mitgeteilt, versehentlich an die Beklagte statt an P. [REDACTED] überwiesen, und verlangte die Rücküberweisung des Betrags. Die Beklagte lehnte dies ab.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1964 erklärte die Beklagte den Eheleuten P. [REDACTED] gegenüber den Rücktritt vom Kaufvertrage unter Bezugnahme auf § 3 dieses Vertrages, weil diese den Restbetrag nicht gezahlt hatten.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei um den Betrag von 3.960 DM ungerechtfertigt bereichert. Hilfsweise macht sie geltend, die Beklagte hafte aus der Erklärung vom 18. Mai 1962, in der sie die Mitschuld aus dem Darlehen übernommen habe. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3.960 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 20. Februar 1964 zu verurteilen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Zahlung von 3.960 DM nebst Zinsen weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht von den Grundsätzen aus, die Rechtsprechung und Schrifttum für die bereicherungsrechtliche Behandlung von Leistungen auf Anweisung aufgestellt haben. Es meint, ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte komme nur in Betracht, wenn sowohl das "Deckungsverhältnis" zwischen der Klägerin und den Eheleuten P. [REDACTED] als auch das "Valutaverhältnis" zwischen der Beklagten und den Eheleuten P. [REDACTED] fehler-

haft gewesen wären. Wenn nur eines dieser Verhältnisse fehlerhaft sei, vollziehe sich der Bereicherungsausgleich nur zwischen den daran beteiligten Personen.

Ein Deckungsverhältnis zwischen der Klägerin und den Eheleuten P. habe nicht bestanden, da P. die Klägerin beauftragt habe, das Geld an ihn und nicht an die Beklagte zu überweisen. Jedoch sei das Valutaverhältnis zwischen der Beklagten und den Eheleuten P. fehlerfrei gewesen, da diese der Beklagten den Betrag von 3.960 DM geschuldet hätten.

Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit der von von Caemmerer (JZ 1962, 385, 387, 389) vertretenen Ansicht, der Angewiesene könne, wenn es an einer Anweisung fehle, unmittelbar aus § 812 BGB gegen den Empfänger vorgehen, weil auch ihm gegenüber "Geschäftsgrundlage" für die Zuwendung sei, daß überhaupt eine Anweisung vorliege. Es lehnt diese Ansicht ab und kommt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin einen Bereicherungsanspruch allenfalls gegen die Eheleute P., aber nicht gegen die Beklagte erworben habe.

Daran ändere sich auch nichts dadurch, daß die Beklagte später von ihrem Vertrag mit den Eheleuten P. zurückgetreten sei. Hieraus ergäben sich Rechtsfolgen nur für die Parteien dieses Vertrags.

Schließlich verneint das Berufungsgericht noch eine Haftung der Beklagten aus der Erklärung vom 18. Mai 1962, weil eine Darlehensschuld der Eheleute P. nicht entstanden sei.

II.

1.) Die Frage, ob in Anweisungsfällen der "Angewiesene", wenn eine wirksame Anweisung fehlt, einen Bereicherungsanspruch gegen den Leistungsempfänger hat, ist im Schrifttum mehrfach erörtert worden. Für die Anweisung im engeren Sinne jedenfalls bejahen nicht nur von Caemmerer (aaO), sondern auch manche andere die Frage im Gegensatz zum Berufungsgericht, freilich mit unterschiedlicher Begründung (u.a. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse 5. Aufl. § 783 Anm. 4; Planck, BGB 4. Aufl. § 783 Anm. 4; Staudinger 11. Aufl. § 783 Randziff. 14; RGRK HGB 2. Aufl. § 363 Anm. 10; Schlegelberger, HGB, 4. Aufl. § 365 Anhang Randziff. 50; Lorenz, JZ 1968, 51 f). Über die Frage braucht hier nicht grundsätzlich entschieden zu werden, insbesondere auch nicht darüber, ob die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Ansicht von Caemmerers, daß das Vorliegen einer Anweisung "Geschäftsgrundlage" für die Leistung an den Empfänger sei, gerechtfertigt sind. Der Senat braucht auch nicht auf den Streit der Parteien darüber einzugehen, ob hier, weil der Ehemann P. keine Überweisung an die Beklagte beantragt hat, ein "Deckungsverhältnis" schlechthin fehlt oder ob die Klägerin lediglich einen vorhandenen, das Deckungsverhältnis begründenden Auftrag falsch ausgeführt hat.

2.) Wie von Caemmerer (aaO S. 386) hervorhebt, sind stets in erster Linie die Besonderheiten des einzelnen Falles für die sachgerechte bereicherungsrechtliche Abwicklung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, zu beachten. Insbesondere kommt es darauf an, welchen Zweck die Beteiligten nach ihrem zum Ausdruck gekommenen Willen verfolgt haben.

Im vorliegenden Fall liegen Willensäußerungen der Klägerin und der Beklagten vor, die nicht nur die Beziehungen der beiden Parteien zu den Eheleuten P [REDACTED] betreffen, sondern auch unmittelbar zwischen der Klägerin und der Beklagten die Grundlage für die Überweisung der 3.960 DM darstellen.

3.) Die Bank hat für die Überweisung einen der im Giroverkehr üblichen Überweisungsträger benutzt. Sie hat jedoch nicht, wie sonst bei Überweisungen üblich, den Namen ihres Kunden, sondern sich selbst als Auftraggeber in die betreffende Spalte des Überweisungsträgers eingesetzt. Äußerlich tritt sie hier nicht wie ein Angewiesener oder Beauftragter auf, sondern wie einer, der für sich, nicht für einen anderen leistet.

Hinzu kommen die Angaben in der Spalte "Verwendungszweck". Gewöhnlich sind bei Überweisungen diese Angaben, die im Normalfall der "Auftraggeber" macht, für das Verhältnis zwischen der Bank und dem Empfänger bedeutungslos. Hier hat aber die Klägerin selbst die Angaben gemacht, und sie betrafen auch unmittelbar Beziehungen zwischen ihr und der Beklagten.

Aus der Eintragung in der Spalte "Verwendungszweck" könnte man zunächst entnehmen, daß die Klägerin eine Leistung erbringen wollte, die den Eheleuten P [REDACTED] in deren Verhältnis zur Beklagten zugutekommen, also etwa einen zu ihren Lasten bestehenden Schuldsaldo verringern oder weitere Bauleistungen der Beklagten im voraus abgelten sollte. Ob und inwieweit die Klägerin ein derartiges Interesse zum Ausdruck gebracht hat, braucht nicht näher untersucht zu werden. Hierin erschöpft sich die Bedeutung der Angaben auf dem Überweisungsträger auf keinen Fall.

Die Eintragung ergibt vielmehr zusammen mit den beiden Parteien bekannten Umständen, daß es der Klägerin wesentlich darauf ankam, das im Rahmen der Aktion "Junge Familie" zugesagte Darlehen, das zur Finanzierung des Baus und Kaufs des Eigenheims beitragen sollte, auszu zahlen. Eine vertragsgemäße Auszahlung des zugesagten Kredits hätte die Rückzahlungsverpflichtung der Eheleute P. [REDACTED] begründet, aber zugleich auch die Haftung der Beklagten aus der von ihr am 18. Mai 1962 erklärten Schuldübernahme. Schon dieser letztere Umstand macht deutlich, daß die Klägerin auch im Verhältnis zur Beklagten mit der Überweisung des Betrags den Zweck verfolgt hat, die mit der Darlehensauszahlung verbundenen Rechtsfolgen herbeizuführen. Anders kann auch die Beklagte, die den Darlehensvertrag kannte und die Mitschuld für das Darlehen bereits übernommen hatte, das Handeln der Klägerin nicht verstanden haben. Wenn sie den Betrag von 3.960 DM entgegennahm und behielt, bedeutet dieses Verhalten nach Treu und Glauben, daß sie sich mit dem von der Klägerin zum Ausdruck gebrachten Zweck der Überweisung einverstanden erklärte.

Mit der tatsächlichen Einigung über diesen Zweck haben die Parteien im Verhältnis zueinander als rechtlichen Grund für die Überweisung der 3.960 DM festgelegt, daß damit das Darlehen ausgezahlt und Rückzahlungsverpflichtungen der Eheleute P. [REDACTED] und der Beklagten begründet werden sollten.

4.) Dieser Zweck ist nicht erreicht worden.

Das Berufungsgericht führt im Ergebnis zutreffend aus, daß die Klägerin mit der Überweisung ihre Kreditzu-

sage nicht erfüllt und eine Darlehensverpflichtung nicht begründet hat.

Diese Wirkungen hätte die Klägerin nur erzielen können, wenn die Eheleute P. der Auszahlung an die Beklagte zugestimmt hätten. Das ist nicht geschehen. Der Ehemann P. hatte im Gegenteil der Klägerin mitgeteilt, sie solle auf sein Konto bei der Commerzbank auszahlen. Wie das Berufungsgericht feststellt und der Senat den eingereichten Unterlagen entnehmen kann, enthalten weder die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahme "Junge Familie" (vom 15. Juni/9. November 1960) noch die in der Kreditzusage vom 16. Mai 1962 und im Schuldschein vom 25. Mai 1962 enthaltenen Darlehensbedingungen etwas über eine Auszahlung des Darlehens an einen anderen als den Darlehensnehmer; Nr. 4 der Darlehensbedingungen schließt die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Darlehens aus.

Fehlt es an einer vertragsgemäßen Auszahlung des Darlehens, so ist weder eine vertragliche Rückzahlungsverpflichtung der Eheleute P. noch eine Verpflichtung der Beklagten aus Schuldbeitritt entstanden.

Bei vertragsgemäßer Auszahlung des Darlehens wäre übrigens die Haftung der Beklagten gemäß ihrer Verpflichtungserklärung vom 18. Mai 1962 begründet worden.

III.

Da der zwischen der Klägerin und der Beklagten vereinbarte Zweck der Auszahlung nicht erreicht und sie so-

mit ohne rechtlichen Grund geleistet worden ist, hat die Klägerin entgegen der Meinung des Berufungsgerichts einen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erworben. Daran ändert nichts, daß die Leistung auch den Eheleuten P. zugutekommen sollte (vgl. oben II 3). Es genügt zur Begründung des Bereicherungsanspruchs, daß das angestrebte Ziel wirksamer Darlehensauszahlung nicht erreicht wurde; ohne diese Zielsetzung würde die Klägerin die Überweisung nicht vorgenommen haben.

Diesem Anspruch kann die Beklagte die Ansprüche, die ihr angeblich noch aus ihrem Vertrag mit den Eheleuten P. zustehen, nicht entgegenhalten.

Über einen Wegfall der Bereicherung hat die Beklagte nichts vorgetragen.

Sie muß daher den Betrag von 3.960 DM zurückgewähren.

IV.

Auch der geltend gemachte Zinsanspruch ist nach §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB begründet. Die Klägerin hat die Beklagte mit dem Schreiben vom 18. Februar 1964 in Verzug gesetzt. Was die Höhe der Zinsen von 8 % angeht, so hat die Klägerin zur Begründung vorgetragen, daß sie den Betrag anderweit als Darlehen zu diesem Zinssatz hätte ausleihen können (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 14. November 1964 und S. 3 des Schriftsatzes vom 20. Oktober 1965). Aus dem Berufungsurteil und den dort in Bezug genommenen Schriftsätzen der Beklagten

geht nicht hervor, daß diese das bestritten hätte. Wohl hat sie geltend gemacht, die Klägerin erhalte für das im Rahmen der Aktion "Junge Familie" gewährte Darlehen Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Dem hat die Klägerin jedoch in den genannten Schriftsätzen entgegengehalten, daß das Darlehen an die Eheleute P. noch nicht gewährt worden sei. Dies trifft nach dem oben unter II 4 Ausgeführten zu.

Der Klage ist danach in vollem Umfang stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Finke